

7/SN-48/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Beilagen

LAD-VD-4927/42

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

318.002/8-II 1/83

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2197 27. März 1984

Datum

29. MRZ. 1984

1984-03-29

F. Fromer

Dr. Bauner

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1984)

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Die geplanten Neuregelungen, insbesondere die Anpassung der Geldbeträge in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften an den geänderten Geldwert, werden grundsätzlich begrüßt. Im einzelnen wird folgendes ausgeführt:

Zu Art. I 01 und 01a des Entwurfes:

Anstatt eine neue Bestimmung zu schaffen, wird angeregt, § 20 StGB (Verfall) zu ergänzen. Eine wirkliche Gewinnabschöpfung erfordert, daß der Verfall sich auf jeden Vermögensvorteil beziehe, den der Täter für die Tat (Belohnung) oder aus ihr (Beute) erlangt, wie dies etwa § 73 dStGB vorsieht.

Auch die seinerzeit im § 20 Abs. 5 getroffene Regelung, wonach sich das Verfallserkenntnis gegen jeden "Drittempfänger" richtet, wenn der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und dieser dadurch einen Vermögensvorteil erlangt hat, entspricht nicht ganz. Dadurch wurde zwar eine Unternehmenshaftung, nicht aber wie im § 73 Abs. 3 dStGB - ebenso aber auch § 28 Abs. 2

- 2 -

öFinStrG - eine allgemeine Vertreterhaftung eingeführt. Da § 20 Abs. 5 vor allem auf die Heranziehung juristischer Personen abstellt - er spricht davon, daß die Haftung der Kapitalgesellschaften nicht die Anteilsnehmer trifft, weil Eigentümer eines von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens die Gesellschaft ist - hätte man besser in Anlehnung an § 161 Abs. 1 StGB die Formulierung verwendet, daß die strafbaren Handlungen von den betreffenden Personen "in der Eigenschaft als leitende Angestellte einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit" bzw. eines Einzelunternehmens begangen wurden.

Zu Art. I Z. 6 und 11:

Es wird angeregt, die Möglichkeit, eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe zu verhängen, allgemein vorzusehen, da es auch andere Delikte gibt, die zu einer Bereicherung des Rechtsbrechers führen können. Damit würde eine Abschöpfung dieser Bereicherung erzielt, wie etwa im § 41 dStGB vorgesehen.

Zu Art. IV Z. 9c:

Hinsichtlich der Verpflichtung öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten zur Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher werden unter Hinweis darauf, daß dem Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten nach dem Bundesverfassungsgesetz nur die Regelung der Grundsätze zukommt, verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung greift der Bund, und zwar im übrigen ohne zeitliche Begrenzung, in die Kompetenz der Länder ein, ohne daß den erläuternden Bemerkungen hiezu eine Begründung entnommen werden könnte. Nach Auffassung Niederösterreichs eröffnen die Berufung auf die topographische Eigenart des Bundesgebietes sowie die Hinweise auf die therapeutischen Bedürfnisse und die budgetären Kapazitäten des Bundes und der Länder keine hinreichende Grundlage.

- 3 -

Vielmehr müßte der Bund der ihm zukommenden Verpflichtung zur Errichtung von eigenen Anstalten für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher, allenfalls in Form von Annexspitälern zu den bestehenden Inquisitenspitälern, insofern nachkommen, als die derzeit bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten nicht ausreichen.

Abgesehen von den medizinisch-fachlichen Überlegungen, wonach eine Trennung vorgenommen werden müßte, und den nötigen Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen müssen weiters finanzielle Gründe für eine Ablehnung angeführt werden.

Dessen ungeachtet wird es auch in Hinkunft in begründeten Einzelfällen zweckmäßig sein, geistig abnorme Rechtsbrecher in Sonderkrankenanstalten für Geisteskrankheiten unterzubringen, doch muß eine allgemeine bundesgesetzliche Regelung, welche im übrigen auf Basis des Ersatzes der Pflegegebühren erfolgen würde, abgelehnt werden. Nicht ausgeschlossen erscheint es jedoch, Vereinbarungen über die tatsächlich auflaufenden Kosten für die Übernahme gesondert zu verwahrender und zu behandelnder Rechtsbrecher abzuschließen.

Gem. Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG steht dem Bundesgesetzgeber das Grundsatzgesetzgebungsrecht bezüglich des "Armenwesens" zu. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Bundesverfassung verband sich mit dem Begriff "Armenwesen" die "Armenversorgung" gem. § 22 des Heimatrechtsgesetzes (RGBl. Nr. 105/1863) und der Armengesetze der Länder. Aus der Rechtslage im Bereich des Armenwesens im Versteinerungszeitpunkt (1925) geht hervor, daß der Kompetenztatbestand "Armenwesen" im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG seinem Inhalte nach nur Regelungen enthält, die im Sozialhilferecht mit dem Begriff "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" umschrieben sind. Selbst unter Berücksichtigung einer dynamischen Weiterentwicklung des Armenwesens erstreckt sich die Grundsatzgesetzgebungs-

- 4 -

kompetenz des Bundes nicht auf die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" und die Regelung von "sozialen Diensten". Ebenso nicht auf die "Behindertenhilfe". Diese Tätigkeiten der Sozialhilfe fallen gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder, da das Motiv der sozialen Hilfsbedürftigkeit nach § 25 des NÖ Sozialhilfegesetzes, LGB1. 9200-4, bei der Gewährung der Leistungen neben den primären persönlichen und familiären Verhältnissen eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. VfSlg. 4609).

Der vorgesehene § 180 a Strafvollzugsgesetz, der Leistungen an Strafgefangenen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen beinhaltet, stellt somit einen Eingriff in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder dar. Die geplante Regelung, mit der der Bund Leistungen, die er im Rahmen des Strafvollzuges zu erbringen verpflichtet ist, einfach auf die Länder überträgt, würde für das Land Niederösterreich, in dessen Bereich sich einige große Strafvollzugsanstalten befinden (Stein, Schwarza, Gerasdorf etc.), eine große finanzielle Mehrbelastung mit sich bringen.

Wenn auch der Bund gem. § 167 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (Entwurf) die Pflegegebühren zu tragen hat, sind Bestrebungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß die Länder sämtliche durch die Pflegegebühren nicht gedeckten Kosten (Taschengeld, Krankenhauskosten, Sonderbedarf etc.) zu Lasten der Sozialhilfe abzudecken haben.

Zu einzelnen Punkten der Vorschläge:

Z. 1:

Das Strafausmaß mit dem Wert der erlangten Beute zu verbinden, erscheint nicht sachgerecht, da das strafbare Verhalten bei Einbruchsdiebstahl ein so hohes Maß an Unrechtsgehalt in sich trägt, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, zwischen Geld- und Freiheitsstrafe zu differenzieren.

- 5 -

Zu Z. 3:

Den Tatbestand der falschen Beweisaussage auf die Fälle niederschriftlicher Vernehmung zur Sache als Auskunftsperson durch ein öffentliches Sicherheitsorgan auszudehnen, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da im letzteren Fall weder die förmlichen Umstände einer behördlichen Vernehmung als Zeuge gegeben sind, noch anzunehmen ist, daß dem Betroffenen der erhöhte Unrechtsgehalt einer bei einer solchen Vernehmung gemachten falschen Aussage sowie die damit verbundene Sanktion bewußt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-4927/42

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kohsmair